

Der Markt Stadtlauringen gewährt für Investitionen zur Erhaltung vorhandener sowie zur Schaffung neuer Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leerstehende Gebäude in der Region zu revitalisieren oder vorhandene Baulücken zu schließen. Damit soll einer Abwanderung in die Siedlungsgebiete und einer Verödung der Ortskerne entgegengewirkt werden. Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich der einzelnen Gemeindeteile beschränkt und ist identisch mit den städtebaulichen Sanierungsgebieten. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu.

Die genaue Abgrenzung für jeden Gemeindeteil kann in Lageplänen eingesehen werden.

(2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf fünf Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.01.2024.

## § 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1) liegen, mindestens 12 Monate ungenutzt sein und vor mindestens 50 Jahren (entsprechend der Fertigstellungsanzeige) zum Datum der Antragsstellung errichtet worden sein.

Ein dem Förderantrag zugrundeliegendes unbebautes Grundstück muss im Geltungsbereich liegen.

(2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens 8 Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Im Falle einer vorzeitigen Änderung wird der Zuschuss entsprechend der abweichenden Nutzung anteilig pro Kalenderjahr zurückgefordert.

(3) Antragberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist.

(4) Die Maßnahmen müssen nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskernes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen sowie hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sein. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der jeweiligen Gemeinde abzustimmen und gegebenenfalls nach den Dorferneuerungs-/ Städtebauförderungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungs-/ Städtebauplaners auszuführen.

## § 3 Art der Förderung

(1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Nutzung zugeführt werden.

(2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist der Ersatzbau auch förderfähig. Gleiches gilt für Baulücken.

## § 4 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung berechnet sich grundsätzlich zu 10% der nachgewiesenen Investitionskosten.

Die maximale Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 10.000,00 € je Anwesen begrenzt.

(2) Neben der Förderung nach § 4 Abs. 1 wird bei Eigennutzung zu Wohnzwecken eine kindbezogene Förderung von 2,5 % der nachgewiesenen Investitionskosten pro Kind gewährt. Die Förderung gilt für Kinder der antragstellenden Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihrem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde). Die maximale Förderung ist auf einen Höchstbetrag von 5.000,00 € je Kind begrenzt.

(3) Die nachgewiesenen Investitionskosten ergeben sich aus der tatsächlich getätigten Investitionssumme ohne Grunderwerbskosten und Eigenleistungen, abzüglich aller erhaltenen Zuwendungen. Steuerliche Vorteile werden nicht berücksichtigt. Dabei muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 € (brutto) erreicht werden.

## § 5 Verfahren

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch den Markt Stadtlauringen oder nach Zustimmung des Marktes Stadtlauringen zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.

Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(4) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann das Marktgemeinderatsgremium in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

(5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude antragsgemäß nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

## § 6 Sonstiges

Jeder Mitgliedsgemeinde der Interkommunalen Allianz Schweinfurter Oberland ist es vorbehalten, die Richtlinien des Förderprogrammes hinsichtlich des Fördergebietes, des Fördersatzes und des Fördervolumens zu ändern, z. B. wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Stadtlauringen, 20.02.2024

gez.  
Friedel Heckenlauer  
1. Bürgermeister  
Markt Stadtlauringen